

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0924/18

Titel

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum 2. Nachtragshaushalt 2018

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Werkleitung MFA nimmt zu dem Änderungsantrag wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Änderung kann von der Werkleitung nicht mit getragen werden.

Die "Geburtsfehler" des Erfurter Sportbetriebes sind nicht dadurch heilbar, dass man diese nun auf den Eigenbetrieb MFA übertragen will.

Das ursprüngliche Ziel, welches mit der Gründung der Arena Erfurt GmbH als Betreiber und der Gründung des Eigenbetriebes MFA als reinem Vermögensverwalter verfolgt wurde, war die hinreichende Verwendung von Mitteln für die Instandhaltung und Reinvestition in die baulichen Anlagen und die Ausstattung. Sofern die hierfür durch einen Sachverständigen bezifferten jährlichen Aufwendungen nicht tatsächlich getätigt werden sollten, war die Bildung von Instandhaltungsrücklagen beim Betreiber, um den Zustand des Stadions möglichst lange "neuwertig" zu erhalten.

Mit der erforderlich gewordenen Veränderung des Betreibermodells wurde bereits das im ESB seit Jahren praktizierte Verfahren der verminderten Zuschussbemessung auch auf den Eigenbetrieb Multifunktionsarena übertragen.

Wie aus der Tabelle zur Erläuterung der Berechnung des Ertragszuschusses (vgl. Wirtschaftsplan zum 2. Nachtragshaushalt 2018, mittelfristige Finanzplanung Vermögensplan Einnahmen, S. 128) unmissverständlich erkennbar ist, liegt der errechnete Zuschuss in Höhe von 1,56 Mio. EUR bereits rd. 650 TEUR unterhalb desjenigen Betrages, der für eine vollständige Finanzierung des Aufwandes einschließlich des Kapitaldienstes erforderlich wäre.

Mit der beabsichtigten Kürzung des Zuschusses um weitere 100 TEUR ohne entsprechende Kürzung von Leistungen innerhalb des Wirtschaftsplanes ist der Eigenbetrieb nicht in der Lage, die Liquidität zu gewährleisten und die tatsächlich zahlungswirksamen Aufwendungen und den Kapitaldienst zu bedienen.

Zur Erläuterung wird hierzu dargelegt: Die zahlungswirksamen Erträge des Eigenbetriebes (unter Vernachlässigung der Auflösung des Sonderpostens) belaufen sich auf rd. 1,5 Mio. EUR. Dem stehen wiederum zahlungswirksame Aufwendungen (unter Vernachlässigung der Abschreibungen) von rd. 2,5 Mio. EUR gegenüber, so dass der hieraus resultierende Saldo bereits -976.600 EUR beträgt.

Hinzu kommen die im Erfolgsplan nicht abgebildeten Tilgungen der in der MFA bestehenden Kredite in Höhe von 584.100 EUR, die ebenfalls zahlungswirksam werden.

Mit der vorgeschlagenen Kürzung würde der Zuschuss demnach sogar geringer sein als nach den saldierten Abschreibungsaufwendungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Genehmigung des 1. Nachtragshaushaltes 2015 verwiesen, in der wie folgt ausgeführt wurde:

"Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit des „Erfurter Sportbetrieb" wird es grundsätzlich als bedenklich angesehen, dass der 'Erfurter Sportbetrieb' seit seiner Gründung im Wirtschaftsjahr 2003 - alljährlich - von der Stadt nicht aufwandsdeckend bezuschusst wird, sondern lediglich 'Zuschüsse zur Aufwandsdeckung' in einer um die (saldierte) Abschreibungsaufwendungen gekürzten Höhe erhält; [...] Das bedeutet, dass beim „Erfurter Sportbetrieb" ein stetiger Substanzverlust, eine Vermögensminderung, eintritt. Da dem ESB die Abschreibungsaufwendungen von der Stadt nicht bezuschusst werden, fehlt beim 'Erfurter Sportbetrieb' der aus den Abschreibungen resultierende Liquiditätsüberschuss. Dieser soll (bei aufwandsdeckenden Zuschüssen, d. h. einem in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen Ergebnis der Geschäftstätigkeit) einen Rückfluss der für Investitionen zum Anschaffungszeitpunkt verausgabten Eigenmittel oder/und die Tilgung der ggf. dafür aufgenommenen [sic!] Kredite sichern. Aus den zurückgeflossenen Mitteln wären (bei aufwandsdeckenden Zuschüssen) dann notwendige Ersatzinvestitionen möglich. [...] Der mit den Jahresverlusten stetig einhergehende Substanzverlust widerspricht auch den für den Eigenbetrieb einschlägigen Normen der ThürEBV, welche ausdrücklich eine Erhaltung des Sondervermögens (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und die Sicherung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1) vorschreiben."

Mit dem vorgenannten Änderungsantrag würde der Eigenbetrieb MFA sogar noch schlechter gestellt als der ESB in der vom Thüringer Landesverwaltungsamt bereits kritisierten Finanzierungsform.

Anlagen

gez. Batschkus/Cizek
Unterschrift Werkleitung

14.06.2018
Datum